

BGE 5 I 166

Bundesgericht (BGE), 1879-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_5_I_166

FR: ATF 5 I 166

IT: DTF 5 I 166

Volltext

38. Urtheil vom 27. Juni 1879 in Sachen Schindler. A. Rekurrent betrieb in den Jahren 1877 und 1878, als Pächter des alt Bezirksammann Weber und Notar Hediger in Schwyz, den Gasthof Rigistaffel-Kulm auf dem Rigi. Da der selbe den Pachtzins nicht rechtzeitig bezahlte, so erließen die Verpächter am 13. September 1878 an ihn eine Pfandanzeige für 4000 Fr. und gleichen Tags pfändete auch A. Weber persönlich für eine Forderung von 365 Fr. 80 Cts. für Wein auf den Rekurrenten. Im Oktober 1878 trat Schindler sodann aus der Pacht aus und siedelte unter Rücklassung des in den Gasthof Rigistaffel-Kulm eingebrachten Mobiliars nach Biel über, nachdem er am 24. September 1878 den Verpächtern Weber und Hediger folgenden Schuldschein behändigt hatte: „Herr Alb. Schindler als Pächter des Hôtel Rigistaffel-Kulm erklärt hiermit, den Herren Weber und Hediger als Verpächter genannten Etablissements, an den Mietzins für „das Jahr 1878 3000 Fr., schreibe dreitausend Franken, schuldig zu sein. Erklärt sich ferner diese Summe im Verlaufe des „Winters 1878/1879 an die Verpächter abzuführen, und verpflichtet sich, das dort befindliche, ihm gehörige Wirthschafts-Inventar als Sicherheit in genanntem Etablissement zu belassen bis obige Summe abbezahlt ist. Wird diese Summe bis „Mai 1879 bis auf den Betrag von 2500 Fr., schreibe zweitausend fünfhundert Franken, entrichtet, so werden die restlichen 500 Fr. von den Verpächtern, angesichts der schlechten „Saison des Jahres 1878, gestrichen.“ B. Nachdem A. Weber im Januar 1879 in Biel gegen Schindler den Rechtstrib für die Weinforderung von 365 Fr. 80 Cts. erhoben, jedoch Zahlung nicht erhalten hatte, wirkten Weber und Hediger am 3. März 1879 beim Pfandschätzer von Arth die Verkündung zur Schätzung für die Mietzinsforderung von 3000 Fr. und die Weinforderung von 365 Fr. 80 Cts. aus, und es fand sodann am 11. und 12. März d. J. im Hôtel Rigistaffel-Kulm die Schätzung der von Schindler zurückgelassenen Effekten statt, wobei die Forderung von 365 Fr. 80 Cts. vollständig, die Miethszinsforderung dagegen nur im Betrage von 2722 Fr. 5 Cts. gedeckt wurde. C. Nach Erhalt der Verkündung zur Schätzung erhob A. Schindler mittelst Eingabe vom 7. März 1879 Beschwerde beim Bundesgerichte, worin er das Begehren stellte, daß die im Kanton Schwyz gegen ihn eingeleiteten und durchgeführten Behebungs-vorkehren kassirt werden möchten, und zur Begründung dieses Begehrens anführte: Am 24. September 1878 habe zwischen ihm und den Verpächtern eine Aus- und Abrechnung stattgefunden, wonach er den letztern einen Pachtzins von 3000 Fr.

resp. 2500 Fr., zahlbar mit Mai 1879, schuldig verblieben sei. Durch Abschluß dieses Vertrages sei eine Novation erfolgt und dabei die Pfändung für die Mietzinsforderung von 4000 Fr. durch mündliche Konvention aufgehoben worden. Für die Forderung von 365 Fr. 80 Cts. habe Weber ihn, Schindler, später in Biel in Betreuung genommen und verstoße daher der im Kanton Schwyz gegen ihn eingeleitete und durchgeführte Rechtsbetrieb gegen Art. 59 der Bundesverfassung, indem er, Rekurrent, aufrechtstehend und in Biel fest domizilirt sei. D. Weber und Hediger trugen auf Abweisung der

Beschwerde an, im Wesentlichen aus folgenden Gründen: 1. Der Art. 59 der Bundesverfassung beziehe sich nur auf persönliche Ansprachen, während die Mietzinsforderung von 3000 Fr. pfandversichert sei; 2. Für beide Forderungen sei der Rechtstrieb schon am 27. September 1878, als Rekurrent noch im Kanton Schwyz wohnhaft gewesen, angehoben worden und die Schatzung vom 11. März 1879 erscheine nur als Fortsetzung jener Betreibungen, da Rekurrent s. Z. gegen die Pfandbote keine Opposition erhoben habe. Eine Novation des Schuldverhältnisses und ein Verzicht auf die im Kanton Schwyz angehobene Betreibung habe nie stattgefunden. In der Anhebung der Betreibung in Biel für die Forderung von 365 Fr. 80 Cts. liege keine Anerkennung des dortigen Gerichtsstandes. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. Was die Miethszinsforderung von 3000 Fr. betrifft, so kann Rekurrent den schweizerischen Gerichtsstand bezüglich derselben schon deshalb nicht ablehnen, weil Rekursbeklagte für dieselbe ein gesetzliches und vertragliches Retentions- oder Pfandrecht auf die im Gasthof Rigistaffel-Kulm befindlichen Mobilien besitzen, die Forderung somit eine pfandversicherte ist, auf solche Ansprachen aber Art. 59 der Bundesverfassung sich nicht bezieht, wie von den Bundesbehörden schon wiederholt ausgesprochen worden ist. 2. Uebrigens stellt sich die Schatzungsverkündigung vom 3. März d. J. unbestrittenermaßen als die Fortsetzung der 13. September 1878, als Rekurrent noch im Kanton Schwyz wohnte, rechtsgültig angehobenen Betreibung dar, auf welche der spätere Wohnsitzwechsel des Schuldners Schindler keinen Einfluß üben konnte. Für die Behauptung, daß die Rekursbeklagten auf jene Betreibung verzichtet haben, liegt ein Beweis nicht vor. Uebrigens sind solche Einspruchsgründe, welche sich nicht auf die örtliche Kompetenz beziehen, sondern die Hemmung des Rechtstriebs wegen erfolgter Zahlung oder Verzichtes u. s. w. herbeiführen sollen, nicht hierorts, sondern bei der für solche Betreibungssachen zuständigen kantonalen Behörde anzubringen. 3. Das in der vorigen Erwägung Gesagte gilt auch bezüglich der Betreibung für die Forderung von 365 Fr. 80 Cts., welche Forderung zwar eine persönliche, aber ebenfalls schon zu der Zeit auf dem Wege des Rechtbetriebes geltend gemacht worden ist, als Rekurrent seinen Wohnsitz noch im Kanton Schwyz hatte. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.